

Reglement über den Pilzschutz

erlassen am 23. September 2014
in Vollzug seit 1. März 2015

Reglement über den Pilzschutz

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das nachfolgende

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Rebstein

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

2. Einschränkungen zum Schutz der Pilze

Tageskontingent

Art. 3

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen Pilzarten sammeln.

Organisiertes Sammeln Art. 4

Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Schutzmassnahmen Art. 5

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

3. SchlussbestimmungenStrafbestimmung Art. 6

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0 [abgekürzt StPO], Art. 301).

Inkraftsetzung Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rebstein am 23. September 2014 erlassen und am 1. März 2015 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Rebstein

Ohne Unterschriften, elektronisches Dokument

Andreas Eggenberger
Gemeindepräsident:

Urs Graber
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 5. November 2014 bis 4. Dezember 2014